

## **Satzung zum Kostenbeitrag für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Gebiet der Stadt Halberstadt**

<b>Geändert durch</b>	<b>Datum</b>	<b>Änderungen</b>
1. Änderungssatzung	14.06.2018	Präambel/Rechtsgrundlage
2. Änderungssatzung	11.04.2019	Präambel, § 4, § 5, Anlage 1 (Pkt. 1.1, 1.2, 1.3)
3. Änderungssatzung	29.04.2021	Präambel, § 4, § 5, § 6, Anlage 1, (Pkt. 1.1, 1.2, 1.3)
4. Änderungssatzung	30.11.2023	Präambel, Anlage 1 (Pkt. 1.1, 1.2, 1.3, 1.4)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288) in Verbindung mit § 90 Abs. 1 S. 1 Ziff. 3 des Sozialgesetzbuches Acht (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das durch Artikel 10 Absatz 10 G des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, sowie §§ 3, 3b, 13, 19 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA 2003, 48) in der Fassung vom 19.12.2018 (GVBl. LSA, 27) hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 30.11.2023 folgende vierte Änderungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Personensorgeberechtigte (nachfolgend Eltern) können ihre Kinder im Stadtgebiet Halberstadt in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle anmelden.
- (2) Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle besteht nicht. Er gilt als erfüllt, wenn ein freier Platz in einer zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung im Gebiet der Stadt Halberstadt angeboten wird.
- (3) Die Träger bzw. die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, mit den Eltern, deren Kinder sie betreuen, Betreuungsverträge abzuschließen.

## **§ 2 Kostenbeiträge der Eltern und Beitragsschuldner/-innen**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern im Gebiet der Stadt Halberstadt in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen werden von der Stadt Halberstadt Kostenbeiträge gem. § 13 KiFöG LSA nach Maßgabe der folgenden Regelungen erhoben.
- (2) Die Kostenbeiträge nach Abs. 1 beinhalten keine Kosten für die Verpflegung (§ 13 Abs. 6 KiFöG LSA). Die Bereitstellung von Mahlzeiten erfolgt durch einen externen Anbieter. Das Entgelt für die Verpflegung ist an diesen zu entrichten.
- (3) Schuldner des Kostenbeitrages sind die Eltern von Kindern, die Angebote der Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen in Anspruch nehmen. Mehrere Kostenbeitragsschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Kostenbeitragsschuldner ist auch, wer das Kind in Ausübung eines Sorgerechts in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle angemeldet hat.

## **§ 3 Kostenbeitragstatbestand**

- (1) Die Kostenbeiträge sind nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden gestaffelt.
- (2) Die Eltern können einen Betreuungsvertrag mit einem Betreuungsumfang für ihr Kind gemäß ihren individuellen Bedürfnissen entsprechend der angebotenen Betreuungsumfänge frei wählen.

## **§ 4 Kostenbeitrag**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen werden die nachfolgenden monatlichen Kostenbeiträge gestaffelt nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden festgelegt. (Anlage 1)
- (2) Der Kostenbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle aufgrund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen sowie zu den Schließzeiten nicht besucht.
- (3) Es besteht die Möglichkeit, in allen Kindereinrichtungen der Stadt Halberstadt, Kinder stundenweise in unregelmäßigen Abständen, vorübergehend als Spielkind zu betreuen. Hierfür wird ein Kostenbeitrag pro Stunde erhoben. (Anlage 1)

- (4) Vollendet ein Kind innerhalb eines Monats das 3. Lebensjahr, gilt ab dem folgenden Monat der Kostenbeitrag für die dann zutreffende Betreuungsform.

### **§ 5 Entstehung der Schuld für Kostenbeiträge, Fälligkeit**

- (1) Der Kostenbeitrag wird für die Bereitstellung eines Platzes in einer Tageseinrichtung unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben.
- (2) Die Schuld für die Kostenbeiträge entsteht mit Beginn des jeweiligen Monats, in welchem die Betreuung des Kindes in der Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle erfolgt und der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde. Bei der Aufnahme des Kindes vor dem 15. des Monats ist der volle Beitrag und nach dem 15. des Monats der halbe Beitrag zu entrichten.
- (3) Für die Betreuung von Kindern, die noch nicht die Schule besuchen, endet die Schuld mit Ablauf des Monats, in welchem die Betreuung unter Einhaltung der Kündigungsfrist in der Einrichtung beendet wird. Schulkinder können grundsätzlich nur zum Schulhalbjahr bzw. Schulendjahr abgemeldet werden. Änderungen hinsichtlich der Betreuungszeiten sind zum 1. und 15. eines Monats möglich.
- (4) Die Erhebung von Kostenbeiträgen erfolgt durch Bescheide, in denen die monatlichen Kostenbeiträge festgesetzt werden.
- (5) Der Kostenbeitrag nach Anlage 1 ist am 15. des laufenden Monats fällig.
- (6) Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (7) Unabhängig vom Mahn- und Vollstreckungsverfahren sind die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen grundsätzlich verpflichtet, den Betreuungsplatz für das betreute Kind zu kündigen und damit die Betreuung einzustellen, wenn die Kostenbeitragsverpflichteten zwei Monate mit der Zahlung des Kostenbeitrages im Rückstand sind. Die Kündigung wird mit Beginn des 3. Monats wirksam. Die Kündigung entbindet den Kostenbeitragspflichtigen nicht von der Zahlung der ausstehenden Kostenbeiträge.

### **§ 6 Erlass von Kostenbeiträgen**

- (1) In besonderen Härtefällen kann auf Antrag der Eltern eine Übernahme der Kostenbeiträge teilweise oder ganz gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII durch das

Jugendamt des Landkreises Harz erfolgen. Jedoch entbindet die Beantragung der Übernahme des Kostenbeitrages die Eltern nicht von der fristgerechten Zahlung und führt bei Nichtzahlung zur Mahnung beziehungsweise Kündigung des Betreuungsplatzes.

- (2) Der Landkreis entscheidet, als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in eigener Zuständigkeit. Die Norm ist hier nachrichtlich aufgenommen und stellt keine Anspruchsnorm der Eltern gegen den Einrichtungsträger dar.

### **§ 7 Grundlagen der Finanzierung/Kommunale Kostenbeteiligung**

Das Land Sachsen-Anhalt und der Träger der örtlichen Jugendhilfe (Landkreis Harz) gewähren gem. §§ 12 und 12a KiFöG LSA eine Zuweisung für jedes in einer Kindertageseinrichtung betreute Kind. Der sich ergebende verbleibende Finanzbedarf bildet die Basis für die Festlegung der Kostenbeiträge.

Die Stadt Halberstadt beteiligt sich wie folgt am verbleibenden Finanzbedarf der einzelnen Betreuungsformen:

Krippenbetreuung (Kinder unter 3 Jahren) = 65 %

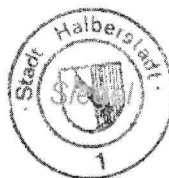
Kindergartenbetreuung (Kinder von 3 Jahren bis zum Eintritt in die Schule) = 50%

Hortbetreuung (Schulkinder) = 50%

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Hiervon abweichende bisherige Regelungen treten am gleichen Tag außer Kraft.

Halberstadt, 30.11.2023



  
Daniel Szarata  
Oberbürgermeister

**Anlage 1****Beitragstabellen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern im Gebiet der Stadt Halberstadt zum 01.01.2024.**

## 1. Kostenbeiträge §13KiFöG LSA §90 SGB VIII

- für die Betreuung in Kinderkrippen (0-bis 3-Jährige)
- für die Betreuung in Kindergärten (3-bis 6-Jährige bzw. bis zur Einschulung)
- für die Betreuung in Horten (vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang §3 (1) KiFöG LSA bzw. für Schulkinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres im Rahmen freier verfügbarer Plätze in Tageseinrichtungen -§3 (2) KiFöG LSA)
- für die Betreuung in Tagespflegestellen

**1.1 Kostenbeiträge Kinderkrippe**

Betreuungszeit bis 5 h täglich/25 h Woche	179,00 €
Betreuungszeit bis 6 h täglich/30 h Woche	193,00 €
Betreuungszeit bis 7 h täglich/35 h Woche	208,00 €
Betreuungszeit bis 8 h täglich/40 h Woche	222,00 €
Betreuungszeit bis 9 h täglich/45 h Woche	237,00 €
Betreuungszeit bis 10 h täglich/50 h Woche	251,00 €

Über 10 Stunden, je Stunde: 25,00€

**1.2 Kostenbeiträge Kindergarten**

Betreuungszeit bis 5 h täglich/25 h Woche	189,00 €
Betreuungszeit bis 6 h täglich/30 h Woche	196,00 €
Betreuungszeit bis 7 h täglich/35 h Woche	203,00 €
Betreuungszeit bis 8 h täglich/40 h Woche	210,00 €
Betreuungszeit bis 9 h täglich/45 h Woche	217,00 €

Betreuungszeit bis 10 h täglich/50 h Woche	224,00 €
--	----------

Über 10 Stunden, je Stunde: 20,00€

### 1.3 Kostenbeiträge Hort

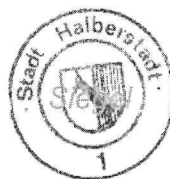
Regelbetreuung tgl. bis zu 6 h einschl. 10 h tgl. Ferienbetreuung	142,00 €
Betreuungszeit bis zu 4 h während der Schulzeit (ohne Frühhort)	126,00 €
Betreuungszeit bis zu 6 h während der Schulzeit	140,00 €
Ferienbetreuung im Rahmen freier Kapazitäten (tgl. 10 h/50 pro Woche)	206,00 €

Über 10 Stunden, je Stunde: 18,00€

### 1.4 Betreuung auf Stundenbasis (Spielkinder)

Betreuung Krippenkind	9,00 € je Stunde
Betreuung Kindergartenkind	4,00 € je Stunde
Betreuung Hortkind	2,50 € je Stunde

Halberstadt, 30.11.2023



  
Daniel Szarata  
Oberbürgermeister